

Konzept zur
Neuausrichtung der Förderung nach § 96 BVFG -
Kulturpflege der Vertriebenen und
Bildungsarbeit zum Thema "Flucht und Vertreibung"

Düsseldorf, 14. März 2017

Inhaltsverzeichnis

- 1. Beschluss des Landtags**

- 2. Ausgangslage**
 - 2.1 Strukturdaten**
 - 2.2 Gesetzliche Grundlage - § 96 BVFG**
 - 2.3 Haushalt NRW (MFKJKS)**
 - 2.4 Institutionelle Förderung und weitere Fördermaßnahmen (Status quo)**
 - **Institutionelle Förderung**
 - **Personalausgabenzuschüsse für die Landsmannschaften der Oberschlesier und der Siebenbürger Sachsen**
 - **Projektförderung i.S.d. § 96 BVFG**
 - **Schülerwettbewerb "Begegnung mit Osteuropa"**

- 3. Hintergründe für eine inhaltliche Neuausrichtung**
 - 3.1 Sachverständigengespräch im Hauptausschuss des Landtags NRW am 03.04.2014**
 - 3.2 Stiftung Gerhart-Hauptmann-Haus (GHH)**
 - 3.3. Oberschlesisches Landesmuseum (OSLM) der Stiftung Haus Oberschlesien (SHOS)**

- 4. Eckpunkte für eine inhaltliche Neuausrichtung**

- 5. Eckpunkte für ein neues Förderkonzept**
 - 5.1 Institutionelle Förderung**
 - 5.2 Personalausgabenzuschüsse für die Landsmannschaften der Oberschlesier und der Siebenbürger Sachsen**
 - 5.3 Projektförderung i.S.d. § 96 BVFG**
 - 5.4 Schülerwettbewerb "Begegnung mit Osteuropa"**

Anhang

- 1. Vertriebene, Aussiedlerinnen und Aussiedler, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler**

- 2. Flüchtlinge – Zahlen weltweit, bundesweit und für Nordrhein-Westfalen**

- 3. Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) - Bundesgesetzblatt I, 1953, S. 201 (Auszug)**

- 4. Entwurf einer neuen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen (ohne Anlagen)**

1. Beschluss des Landtags

Im parlamentarischen Raum gab es auf Landesebene Anträge zum Thema „60 Jahre Bundesvertriebenengesetz – 50 Jahre Gerhart-Hauptmann-Haus: Erinnern an die Opfer von Flucht, Vertreibung und Deportation“:

- Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/3443 vom 02.07.2013,
- Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/5304 vom 19.03.2014,
- Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 16/6882 vom 24.09.2014.

Angenommener Antrag: Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nach dem Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind in einer ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Thema mehrere zentrale Punkte zu berücksichtigen:

1. Bewahren eines spezifischen kulturellen Erbes
2. Historische Betrachtung von Flucht und Vertreibung der Deutschen aus den ehemaligen Siedlungsgebieten und Bewahrung sowie Weitergabe dieses Wissens
3. Historische Betrachtung des Beitrags der Vertriebenen zur ökonomischen und kulturellen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Integrationsleistungen
4. Betrachtung und Begreifen von Flucht und Vertreibung als örtlich und zeitlich nicht eingrenzbares und damit permanentes Phänomen
5. Betrachtung und Entwicklung der Aufgaben von Institutionen im Sinne des § 96 BVFG, wie zum Beispiel des Gerhart-Hauptmann-Hauses

Es wird deutlich gemacht, dass die Vertreibung von Menschen ein gravierendes Unrecht ist, das häufig physische und psychische Wunden verursacht. Deshalb ist die Vertreibung von Menschen überall und jederzeit zu ächten.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Integration der Vertriebenen und Flüchtlinge, aber auch der Spätaussiedler aus den ehemaligen deutschen Siedlungsgebieten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa oder aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion eine enorme Leistung aller Menschen in Nordrhein-Westfalen ist.

Daran haben die Institutionen nach § 96 BVFG, wie das Gerhart-Hauptmann-Haus, wesentlich und erfolgreich mitgearbeitet. Mit einer sinkenden Anzahl von Personen der Erlebengeneration müssen die Konzepte zur Kulturpflege der

Vertriebenen und zur Erinnerung an Flucht und Vertreibung überdacht werden. Der Prozess um eine Neuausrichtung des Gerhart-Hauptmann-Hauses wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Entsprechende Überlegungen müssten auch für die anderen Einrichtungen angestellt werden, die vom Land NRW nach § 96 BVFG gefördert werden.

Beschluss des Hauptausschusses des Landtags vom 25.09.2014:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich aktiv an der Erarbeitung neuer Konzepte zum weiteren Umgang mit den Themen "Kulturpflege der Vertriebenen" sowie "Flucht und Vertreibung" zu beteiligen, in welchen die oben genannten Punkte Berücksichtigung finden.
2. Dabei sollen die Phänomene von Vertreibung und Flucht im zwanzigsten Jahrhundert betrachtet und die Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Formen von Vertreibung und Flucht einbezogen werden.

Zur Umsetzung dieses Auftrags hat die Landeszentrale für politische Bildung im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) den Entwurf eines Rahmenpapiers erarbeitet, der in zwei Workshops am 24.02.2016 und 22.06.2016 vorgestellt und diskutiert worden ist; teilgenommen haben daran Vertreterinnen und Vertreter der Landtagsfraktionen, der Institutionen nach § 96 BVFG in Nordrhein-Westfalen, der Organisationen der Vertriebenen und Spätaussiedler in Nordrhein-Westfalen, der Wissenschaft, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie der fachlich betroffenen Ressorts der Landesregierung und der Bezirksregierungen.

Das Papier soll im Hauptausschuss des Landtags vorgestellt werden.

2. Ausgangslage

2.1 Strukturdaten

a) Vertriebene, Aussiedlerinnen und Aussiedler, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Im Jahr 1970 gab es in der Bundesrepublik Deutschland rd. 9,6 Mio. Vertriebene. Der größte absolute Anteil lag mit rd. 2,4 Mio. Vertriebenen in Nordrhein-Westfalen. Dies entsprach hier einem Bevölkerungsanteil von 14,9 % (7. Platz im Ländervergleich).¹ [Anm.: Die Vertreibungen in Folge des 2. Weltkriegs enden um das Jahr 1950. Danach wird im Sinne des *Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG)* von Aussiedlern, ab 1993 von Spätaussiedlern gesprochen.]

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW hat wesentliche Daten zur Integration von Aussiedlerinnen und Aussiedlern zusammengestellt²:

Lt. Hochrechnung der Ergebnisse des Mikrozensus 2012 beläuft sich die **Zahl der Aussiedlerinnen und Aussiedler in Nordrhein-Westfalen auf 620.000 – 3,5 % gemessen an der Gesamtbevölkerung von NRW**. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden dabei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ebenfalls als Aussiedlerinnen und Aussiedler bezeichnet.

Dabei kamen von den **unter 35-jährigen Aussiedlerinnen und Aussiedlern 70,7 % aus der ehemaligen Sowjetunion und 26,8 % aus Polen**. Bei den Aussiedlerinnen und Aussiedlern **im Alter von 35 und mehr Jahren sind diese beiden Gruppen annähernd gleich groß, 47,6 % stammen aus der ehemaligen Sowjetunion und 46,9 % aus Polen**.

Hinsichtlich ihrer **Altersstruktur** bestehen erhebliche Unterschiede zwischen Aussiedlerinnen und Aussiedlern und den Personen mit Migrationshintergrund insgesamt. 44,4 % der Aussiedlerinnen und Aussiedler sind bereits im Alter von 50 und mehr Jahren. Dieser Wert liegt sogar etwas höher als bei der Bevölkerung insgesamt (41,4 %). Bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund ist lediglich ein gutes Viertel (26,6 %) in dieser Altersgruppe.

¹ K. Erik Franzen: Die Vertriebenen. Hitlers letzte Opfer, München 2002, S. 324f in *Flucht und Vertreibung*. Handreichung für den Unterricht. Hrsg. Landeszentrale für politische Bildung NRW, Staatskanzlei NRW, Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 2010, S. 101.

² Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (Hrsg.): *Integration der Aussiedlerinnen und Aussiedler in Nordrhein-Westfalen 2013*, November 2013.

Lediglich 9,8 % der Aussiedlerinnen und Aussiedler sind unter 25 Jahre alt. Bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund sind 35,2 % in dieser Altersgruppe, bei der Bevölkerung insgesamt 24,6 %.

In der **regionalen Verteilung** konzentrieren sich die Aussiedlerinnen und Aussiedler in Nordrhein-Westfalen insbesondere in Ostwestfalen-Lippe (Bielefeld, Kreise Herford, Lippe, Paderborn und Gütersloh). Auch in Teilen des Ruhrgebiets und des Rheinlandes sind sie verstärkt vertreten. Im Ruhrgebiet gilt dies vor allem für das östliche Ruhrgebiet mit Bochum, Dortmund und den Kreisen Unna, Recklinghausen und Ennepe-Ruhr-Kreis. Im Rheinland sind es die Städte Köln und Düsseldorf sowie der Kreis Mettmann und der Rhein-Sieg-Kreis. Ebenfalls höhere Anteile an Aussiedlerinnen und Aussiedlern weisen der Oberbergische Kreis, der Märkische Kreis und der Kreis Siegen-Wittgenstein auf.

Nähere Angaben zu Erwerbstätigkeit und zu bundesweiten Vergleichszahlen sind dem **Anhang 1** zu entnehmen.

Die Jahresstatistiken des Bundesverwaltungsamtes „Spätaussiedler und ihre Angehörigen“ für die Jahre 2012 bis 2015 belegen, dass die Zahl der registrierten Spätaussiedler seit 2013 wieder ansteigt (2012: 1.817 Registrierungen, 2013: 2.427, 2014: 5.649, 2015: 6.118).

Laut Monatsstatistik Dezember 2016 des Bundesverwaltungsamtes kamen im Jahr 2016 insgesamt 6.588 registrierte Spätaussiedler nach Deutschland, darunter 6.572 Spätaussiedler aus dem Gebiet der ehemaligen UdSSR (99,8 %), vor allem aus der Russischen Föderation (3.035), Kasachstan (2.332) und - mit Abstand - der Ukraine (719).

Von den 6.588 Spätaussiedlern hat Nordrhein-Westfalen den größten Anteil mit 1.394 Spätaussiedlern aufgenommen (rund 21 %), gefolgt von Bayern (1.033) und Baden-Württemberg (855).

b) Weltweite Flüchtlingszahlen

Die weltweiten Flüchtlinge setzen sich zusammen aus grenzüberschreitenden Flüchtlingen, aus Menschen, die innerhalb ihres Landes flüchten (Binnenvertriebene), und aus Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben.

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf die UNHCR-Berichte „Global Trends 2015“, „Global Trends 2014“, „Asylum Trends 2014“ und die UNHCR-Pressemitteilung „Flucht und Vertreibung 2015 drastisch gestiegen“ vom 20.06.2016:

Die im Global Trend erfassten Flüchtlingszahlen haben im Jahr 2015 erstmals die 60-Millionen-Marke überschritten. Ende 2015 waren 65,3 Mio. Menschen aufgrund von Verfolgung, Konflikten, Gewalt und Menschenrechtsverletzungen auf der Flucht (2014: 59,5 Mio.).

Die 65,3 Mio. Flüchtlinge setzten sich zusammen aus 21,3 Mio. (2014: 19,5 Mio.) grenzüberschreitenden Flüchtlingen [davon 16,1 Mio. unter dem Mandat der UNHCR (2014: 14,4 Mio.) und 5,2 Mio. von UNRWA ermittelte Palästinaflüchtlinge (2014: 5,1 Mio.)], 40,8 Mio. Binnenvertriebenen (2014: 38,2 Mio.) und 3,2 Mio. Menschen, die auf eine Entscheidung über ihren Asylantrag warteten (2014: 1,8 Mio.). Wären diese 65,3 Mio. Menschen eine Nation, so wäre sie Nr. 21 im weltweiten Bevölkerungszahlenvergleich.

Das bedeutendste Zielland war die Türkei (2,5 Mio., 2014: 1,6 Mio.), gefolgt von Pakistan (1,6 Mio., 2014: 1,5 Mio.), Libanon (1,1 Mio., 2014: 1,15 Mio.), Iran (979.400, 2014: 982.000), Äthiopien (736.100, 2014: 659.500) und Jordanien (664.100, 2014: 654.100).

Mehr als die Hälfte (54 %) der Flüchtlinge unter dem Mandat des UNHCR (16,1 Mio.) kamen aus Syrien (4,9 Mio., 2014: 3,9 Mio.), Afghanistan (2,7 Mio., 2014: 2,6 Mio.) und Somalia (1,1 Mio., 2014: 1,1 Mio.).

Laut UNHCR-Daten waren 51 Prozent der Flüchtlinge weltweit jünger als 18 Jahre. Besonders zu betrachten sind dabei Minderjährige, die allein reisen oder von ihren Eltern getrennt sind. Insgesamt wurden nach UNHCR-Angaben von dieser Gruppe im Jahr 2015 weltweit 98.400 Asylanträge registriert – ebenfalls der höchste Wert seit UNHCR Aufzeichnungen (2014: 34.300). [Anm.: Nicht alle Staaten liefern Daten zu den allein reisenden oder von ihren Eltern getrennten Minderjährigen.] In Deutschland wurden im Jahr 2015 insgesamt 14.400 Asylanträge von dieser Gruppe gestellt (2014: 4.400 Anträge).

Laut Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern (BMI) „280.000 Asylsuchende im Jahr 2016“ vom 11.01.2017 kann bezogen auf Deutschland nach vorläufiger Berechnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von gut 280.000 asylsuchenden Menschen im Jahr 2016 ausgegangen werden. Im Jahr 2015 waren es noch ca. 890.000 Asylsuchende.

Laut „Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2016“ und „Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2015“ des BAMF wurden im Jahr 2016 insgesamt 745.545 formelle Asylanträge gestellt - davon 722.370 Erstanträge und 23.175 Folgeanträge (Vorjahr: 476.649 formelle Asylanträge - davon 441.899 Erstanträge und 34.750 Folgeanträge). Hauptherkunftsländer bei den Erstanträgen waren Syrien (rd. 37 %), Afghanistan (rd. 18 %) und Irak (rd. 13 %).

Nach den o.g. Asylgeschäftsstatistiken des BAMF wurden in NRW im Jahr 2016 insgesamt 203.129 Asylanträge gestellt (davon 196.734 Erst- und 6.395 Folgeanträge) - Vorjahr: 77.223 Asylanträge, davon 66.758 Erst- und 10.465 Folgeanträge.

Nähere statistische Angaben sind dem **Anhang 2** zu entnehmen.

2.2 Gesetzliche Grundlage - § 96 BVFG

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge - BVFG

§ 96 - Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und Förderung der wissenschaftlichen Forschung hat folgenden Wortlaut:

„Bund und Länder haben entsprechend ihrer durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeit das Kulturgut der Vertreibungsgebiete in dem Bewusstsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten, Archive, Museen und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen und auszuwerten sowie Einrichtungen des Kunstschaffens und der Ausbildung sicherzustellen und zu fördern. Sie haben Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Vertreibung und der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge ergeben, sowie die Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge zu fördern. Die Bundesregierung berichtet jährlich dem Bundestag über das von ihr Veranlasste.“

Die vom BVFG erfassten Personengruppen sind im **Anhang 3** aufgeführt.

2.3 Haushalt NRW (MFKJKS)

In *Kapitel 07 070 Titelgruppe 63* sind Fördermittel für die *Durchführung von Aufgaben nach § 96 BVFG* etatisiert.

Die Mittel sind veranschlagt für Veröffentlichungen, Veranstaltungen und andere Maßnahmen zur Pflege und Weiterentwicklung des Kulturgutes der ehemaligen deutschen Kulturlandschaften in Osteuropa sowie als Instrument der Selbstidentifikation für die kulturelle Integration der Zuwanderer aus diesen Gebieten. Die Maßnahmen dienen insbesondere der Völkerverständigung, der Schaffung von Bleibeanreizen für deutsche Minderheiten in Osteuropa, als kultureller Brückenschlag zur Mehrheitsbevölkerung in den Herkunftsgebieten und zum Ausbau interkultureller Beziehungen. Dies sind:

- Institutionelle Förderungen,
- Zuwendungen des Landes an zwei Patenlandsmannschaften,
- Maßnahmen i.S.d. § 96 BVFG (Projektförderung),
- Schülerwettbewerb "Begegnung mit Osteuropa".

2.4 Institutionelle Förderung und weitere Fördermaßnahmen (Status quo)

Folgende Einrichtungen werden institutionell gefördert:

1. Stiftung Gerhart-Hauptmann-Haus (GHH),
2. Oberschlesisches Landesmuseum (OSLM) der Stiftung Haus Oberschlesien,
3. Westpreußisches Landesmuseum der Kulturstiftung Westpreußen.

Bereits im Jahr 1957 haben sich die Länder darauf verständigt, Patenlandsmannschaften zu unterstützen. In NRW sind dies die *Landsmannschaften der Oberschlesier* und *der Siebenbürger Sachsen*.

Die Projektförderung wird durchgeführt auf der Grundlage der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen*.

Der Schülerwettbewerb "Begegnung mit Osteuropa" wird unter Federführung des MFKJKS gemeinsam mit dem MSW als Instrument der Kulturarbeit nach § 96 BVFG ausgelobt. Hierzu wird von einer pädagogischen Arbeitsgruppe jährlich mit wechselnden Themen eine Broschüre erarbeitet. Es soll darauf geachtet werden, dass auch die historische Vergangenheit der Deutschen in Osteuropa und/oder Flucht und Vertreibung der Deutschen thematisiert werden. Diese Broschüre wird allen nordrhein-westfälischen Schulen und osteuropäischen Schulen mit deutschsprachigem Unterricht und partnerschaftlichen Beziehungen zu Schulen in NRW zur Verfügung gestellt.

Zu dem jeweiligen Jahresthema werden konkrete Projekte angeboten. Hierzu gehören Literatur-, Kunst- und Musikprojekte, Kartenprojekte sowie fächerverbindende Projekte, die der geographischen oder geschichtlichen Auseinandersetzung mit themenbezogenen Sachverhalten dienen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler ab der Grundschule. Die von den Jugendlichen eingereichten Arbeiten werden durch eine Jury bewertet. Den "Landessiegern" werden die Preise vor Schuljahresende während einer Feierstunde durch eine hochrangige Vertretung der Landesregierung überreicht. Für die osteuropäischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist die Reise zur Preisverleihung der Preis.

Von besonderem Wert ist hierbei, dass junge Menschen in osteuropäischen Schulen mit deutschsprachigem Unterricht erreicht werden und somit ein wichtiges deutsches Kulturgut nachhaltig gepflegt werden kann.

3. Hintergründe für eine inhaltliche Neuausrichtung

3.1 Sachverständigengespräch im Hauptausschuss des Landtags NRW am 03.04.2014

In dem Gespräch haben folgende Experten referiert:

- Prof. em. Detlef Brandes, Berlin
Ehemaliger Leiter des Instituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Prof. Dr. Winfried Halder, Düsseldorf
Direktor der Stiftung Gerhart-Hauptmann-Haus
- Prof. Dr. Manfred Kittel, Berlin
Damaliger Direktor der Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung
- Prof. Dr. Michael Schwartz, Berlin
Apl. Professor für Neuere und Neueste Geschichte an der Universität Münster, Institut für Zeitgeschichte München - Berlin

Auszüge aus den Vorträgen:

Prof. Brandes:

Die spezielle Erinnerung an die Vertreibung der Deutschen solle weniger in einen breiten Kontext aller möglichen „ethnischen Säuberungen“ seit dem 19. Jahrhundert eingebettet als vielmehr an ihre unmittelbare Vorgeschichte ge-

bunden werden. Die freiwillige Gleichschaltung der deutschen Minderheiten, die rassistische Vernichtungspolitik des NS-Regimes und die Vertreibung der Deutschen gehören zusammen. Die Anerkennung dieses Zusammenhangs habe die Versöhnung mit den Nationen des östlichen Europa erleichtert. Sie habe den Weg frei gemacht, auch in den Staaten des östlichen Europa die Zwangsmigrationen, das brutale Vorgehen und die Exzesse gegen die Deutschen vor und während der Vertreibung offen zu diskutieren und zu verurteilen.

Die Erinnerung an die Geschichte und Kultur der Deutschen im östlichen Europa und in den ehemaligen preußischen Ostprovinzen in Symbiose und auch im Konflikt sowie an die Vertreibung solle möglichst eng mit gesellschaftlichen Gruppen, darunter auch mit den meist zahlenmäßig kleinen Gruppen der verbliebenen Deutschen, und mit Institutionen in den Staaten des östlichen Europa koordiniert werden.

Im Zusammenhang mit der Vertreibung der Deutschen solle auch Platz sein für das Gedenken an Zwangsmigrationen, von denen andere ethnische Gruppen betroffen waren.

Für längere Zeit aktuell werde die Aufnahme und Integration der Spätaussiedler bleiben - besonders aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion. Das GHH habe die Aufgabe angenommen, ihre Geschichte und Kultur der Öffentlichkeit näher zu bringen. Insgesamt habe das GHH in jeder Hinsicht hervorragende Arbeit geleistet. Das GHH solle weiter unterstützt und möglichst zusätzlich personell und finanziell gestärkt werden.

Prof. Dr. Halder

Hier kann auf das „10-Punkte-Papier“ des GHH verwiesen werden.

Prof. Dr. Kittel

Die Forderungen im CDU-Antrag seien unterstützenswert. Dies gelte besonders auch für das Bemühen, die bestehenden Patenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Siebenbürger Sachsen und die Oberschlesier weiter mit Leben und Inhalten zu füllen. Nordrhein-Westfalen habe für zwei jener landsmannschaftlichen Gruppen patenschaftliche Verpflichtungen, die am stärksten durch Spätaussiedlung charakterisiert und auch infolgedessen besonders „jung“ seien. Hinsichtlich der Siebenbürger Sachsen, deren kulturelles Herz institutionell in Gundelsheim am Neckar schlage, wäre es wünschenswert, zusätzlich einen Ort von größerer Zentralität für die kulturellen Aktivitäten der Gruppe zu finden.

Zu der genannten Bewahrung des kulturellen Erbes der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler gehöre auch die Geschichte der Russlanddeutschen, die von einer ebenfalls überdurchschnittlich jungen Landsmannschaft vertreten werden. Es sei auf das bestehende Museum in Detmold zu verweisen, das an diesem oder einem anderen Ort zu einer größeren Einrichtung nach § 96 BVFG ausgebaut werden könnte.

Über die Pflege der verdienstvollen Einrichtungen des Oberschlesischen Landesmuseums in Ratingen, der Martin-Opitz-Bibliothek in Herne, des Westpreussischen Landesmuseums in Warendorf oder des Hauses Schlesien in Königswinter hinaus würde ferner die Etablierung von Professuren für Landesgeschichte/Landeskunde Siebenbürgens oder Oberschlesiens in hohem Maße geeignet sein, die Patenschaften mit Leben zu füllen.

Der Antrag der Fraktionen von SPD und GRÜNEN treffe in zentralen Aussagen wesentliche Elemente künftiger „Konzeptionen zur Kulturpflege der Vertriebenen und zur Erinnerung an Flucht und Vertreibung“. Nachdrücklich zu begrüßen sei vor allem die ganzheitliche Betrachtung der „Phänomene von Flucht und Vertreibung im 20. Jahrhundert“ vor dem Hintergrund der Universalität und - leider anhaltenden - Aktualität des Themas.

Elemente zur Entwicklung der geforderten neuen Konzepte:

- Hinsichtlich der Integrationsproblematiken gebe es aufschlussreiche Parallelen zwischen Migranten und Zwangsmigranten, die für pädagogische Konzepte wichtige Anknüpfungspunkte bieten können.
- Ethnopolitisch motivierte Vertreibungen, wie sie im Kontext nationalistischer Homogenisierungsideologien im 20. Jahrhundert in bis dahin ungekanntem Ausmaß kulminierten, hätten aber auch wegen des damit in der Regel verbundenen erzwungenen und dauerhaften Heimatverlustes eine eigene Spezifik.

Prof. Dr. Schwartz

Mit Blick auf die für die Zukunft zu gestaltende „Erinnerungsarbeit“ (Antrag CDU, S. 4, Abs. 3) bzw. die große Bedeutung des „Wissen[s] um unsere Geschichte“ für die „Zukunftsfähigkeit“ unseres Landes und unserer Gesellschaft (Antrag SPD/GRÜNE, S. 2, Punkt V) könnten sich die Antragsparteien leicht darauf verständigen, dass diese staatlich zu fördernde historische Erinnerungsarbeit folgende Punkte umfassen müsse:

1. Eine kritische Bewusstmachung des bedeutenden deutschen Kulturerbes in Osteuropa, einschließlich der Bedingungen seiner Zerstörung, die zum Teil auch (nationalsozialistische) Selbstzerstörung gewesen sei.
2. Die Gewaltpolitik und Gewalterfahrung von Flucht, Vertreibung, Zwangsumsiedlung sowie Deportation von Millionen Deutschen in den 1940er Jahren, einschließlich ihrer kurzfristigen und längerfristigen Ursachen.
3. Die anfangs schwierige und zwiespältige, langfristig jedoch überwiegend erfolgreiche soziale Integration der deutschen Vertriebenen in die (west-)deutsche Nachkriegsgesellschaft und insbesondere in die industrielle Arbeitsgesellschaft Nordrhein-Westfalens - einschließlich der internen und externen Bedingungen der friedlichen Entwicklung dieses Integrationsprozesses.
4. Aktuelle Lehren aus dieser Vergangenheit
 - a. im Hinblick auf die Ursachen der konkreten Vertreibung der Deutschen;
 - b. im Hinblick auf die Entstehung übergreifender Konzepte ethnischer „Säuberungen“, insbesondere im 20. Jahrhundert, die bis heute weiterhin bedrohlich aktuell sind;
 - c. im Hinblick auf Wege zur Durchsetzung der moralischen, politischen und völkerrechtlichen Ächtung jedweder Vertreibungspolitik weltweit;
 - d. im Hinblick auf hemmende oder fördernde Faktoren gesellschaftlicher Integration, einschließlich der Frage nach Formen der Bewahrung besonderer kultureller Identitäten in modernen Gesellschaften.

Übereinstimmend wurde die politische Repräsentation der Vertriebenen und Aussiedler in Landsmannschaften, Landesverbänden und BdV für die Geschichte der Bundesrepublik gewürdigt.

Die thematische Öffnung des GHH wurde einhellig begrüßt; der mit der AG Zukunft eingeleitete Erneuerungsprozess sei als Beispiel zu sehen, wie der anstehende tiefgreifende Wandel der Erinnerung an Flucht und Vertreibung durch das Ausscheiden der Erlebengeneration gestaltet werden könne.

3.2 Stiftung Gerhart-Hauptmann-Haus (GHH)

Die Stiftung Gerhart-Hauptmann-Haus widmet sich seit ihrer Gründung durch die Landesregierung NRW im Jahr 1957 den in § 96 des Bundesvertriebenengesetzes formulierten Bildungs- und Kulturinhalten. Damals stand die Erlebnisgeneration von Krieg, Flucht und Vertreibung als Zielgruppe im Vordergrund. Mit deren Schwinden ergeben sich heute neue Herausforderungen, Themen und Aufgaben, denen sich das GHH stellen will.

Wichtig ist: Die Auseinandersetzung mit den Folgen der NS-Diktatur ist wesentlicher Bestandteil der Entwicklung der demokratischen Erinnerungskultur in unserem Lande, diese ist inzwischen in einem tiefgreifenden Umbruch begriffen.

Das GHH hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe *Zukunft* in den Jahren 2013/2014 ein „10-Punkte-Papier“ erarbeitet, das folgende Punkte aufgreift³:

1. Das GHH setzt als in dieser Form einzige Einrichtung in NRW seine über 50-jährige erfolgreiche Tätigkeit als **Begegnungsstätte und Erinnerungsort** fort. Seine Arbeit zielte und zielt auf die Menschen der Erlebnisgeneration, stand und steht in Verbindung mit deren Organisationen. Das GHH setzt diese Tätigkeit fort und passt sie den Herausforderungen der Gegenwart an.
2. Das GHH verfügt über einschlägige **Erfahrungen** und die erforderliche Grundausstattung – bis hin zu einer auf seinem Themengebiet wissenschaftlich herausragenden Bibliothek. Es entwickelt seine bewährten Veranstaltungsformate fort, erprobt neue, evaluiert sie und setzt sie erfolgsorientiert ein. Es berücksichtigt dabei verstärkt soziale Umbrüche sowie die Veränderungen im Kommunikationsverhalten der Menschen.
3. In der Folge des Zweiten Weltkrieges waren rund 14 Millionen Menschen deutscher Nationalität unmittelbar von **Flucht und Vertreibung** betroffen. Daran zu erinnern und dies wissenschaftlich aufzuarbeiten, ist eine Kernaufgabe des GHH. Darüber hinaus ist nicht allein für die Erlebnisgeneration und deren Nachkommen die Erinnerung an Flucht und Vertreibung Bestandteil der gemeinsamen Erinnerungskultur in Deutschland. Flucht und Vertreibung sind heute noch in einem globalen Kontext präsent. Die Herkunftserfahrungen einer großen Zahl unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger, die neben einer eigenen kulturellen Prägung ihrerseits vielfach (Zwangs-) Migrationserfahrungen haben, verdienen ebenso Beachtung. Dem will das GHH in Zukunft Rechnung tragen.
4. Die Arbeit des GHH wendet sich an alle Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen. Stärker als bisher steht dabei die **nachwachsende Generation** als Zielgruppe im Vordergrund.
5. Geschichte und Erfahrungen der Erlebnisgeneration, ihre Zuwanderung, Integration und Aufbauleistung sind Teil der **Erfolgsgeschichte des Landes**

³ Erinnern – Lernen – Gestalten - Das 10-Punkte-Papier. Zur Zukunft der Stiftung Gerhart-Hauptmann-Haus; Ergebnisse der Arbeitsgruppe Zukunft 2013/14, Stand: Juli 2014

NRW. Darüber hinaus bleibt die Aufnahme von Millionen von Menschen unterschiedlicher kultureller und ethnischer Herkunft eine unsere Gesellschaft nachhaltig prägende und verändernde Erscheinung; sie wird in Zukunft verstärkt Gegenstand einer generationenübergreifenden historisch-politischen Bildung sein. Das GHH intensiviert hier seine Tätigkeit.

6. Die erfolgreiche **Integration der Aussiedler und Spätaussiedler** ist für das Land Nordrhein-Westfalen eine Leistung von besonderer Bedeutung. Das GHH, das über Jahrzehnte einen wichtigen Beitrag zu dieser gesellschaftlichen Aufgabe geleistet hat, wird seine Zusammenarbeit insbesondere mit russlanddeutschen Organisationen sowie mit dem Landesbeirat für Flüchtlings-, Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen fortsetzen und durch spezielle Bildungsangebote erweitern.
7. Die **Pflege des kulturellen Erbes** über nationale Grenzen hinweg war und bleibt eine zentrale Aufgabe des GHH. Die Erlebnisgeneration hat bei Flucht und Vertreibung im Osten und Südosten Europas einen Kulturraum zurückgelassen, in dem sich auch Menschen ansiedelten, die ebenfalls durch Flucht und Vertreibung ihre ursprüngliche Heimat verloren hatten. Beider historische und kulturelle Leistungen sind erinnerungswürdig und bieten – besonders im binationalen Vergleich – überzeugend-anschauliche und nachhaltige Ansatzpunkte zum Austausch über kulturelle Wechselbeziehungen im europäischen Raum.
8. Die in jüngerer Zeit intensivierte Arbeit des GHH an einer **gemeinsamen europäischen Erinnerungskultur** wird fortgesetzt, indem die Bildungsangebote thematisch über das 20. Jahrhundert hinaus geöffnet werden. Dies geschieht sowohl »rückwärts« über das Jahr 1914 hinaus (Erinnerung an die Jahrhunderte andauernde Nachbarschaft von Deutschen mit Polen, Tschechen, Russen, Ungarn, Rumänen, Balten, Juden u. a. im östlichen Mitteleuropa und in Südosteuropa) als auch »vorwärts« von 1989/90 bis in die Gegenwart (vom Fall des »Eisernen Vorhangs« bis zur latenten Wiederkehr des »Kalten Krieges« in jüngster Zeit).
9. Das GHH will weiterhin gestaltend einen Beitrag zur **Förderung des völkerverbindenden Dialogs in Europa** leisten. Das GHH baut seine Rolle als Ansprechpartner für Institutionen und Menschen mit Interesse an Ost-, Südost- und Ostmitteleuropa aus, unterstützt dabei Städte-, Schul- und Regionalpartnerschaften, bietet vielfältige Informationsmöglichkeiten, fördert unmittelbare Erfahrungen mit der Lebens- und Kulturwelt in den östlichen Räumen

Europas. Die Erhaltung der kulturellen Identität der deutschen Volksgruppen in den Ländern Ost-, Südost- und Ostmitteleuropas ist wichtiger Bestandteil dieser Arbeit. Die intensive Zusammenarbeit mit den mittelosteuropäischen Partnerländern und ihren Kulturinstituten in Nordrhein-Westfalen ist dabei wesentlich.

10. Flucht und Vertreibung sind **weltweite Phänomene**, nicht nur medial und sozial präsent, sie müssen auch in vergleichender – nicht relativierender – Erinnerungsarbeit als Erfahrung von Millionen Deutschen und Nichtdeutschen im Bewusstsein bleiben. Das GHH trägt mit seiner Tätigkeit auch in Zukunft zum Verständnis und zur kritischen Reflexion aktueller außen-, sicherheits- und asylpolitischer Fragen bei.

3.3. Oberschlesisches Landesmuseum (OSLM) der Stiftung Haus Oberschlesien (SHOS)

Das OSLM hat im Jahr 2016 ein „12-Punkte-Papier“ erarbeitet mit folgenden Inhalten:

Auftrag und Aufgaben des Oberschlesischen Landesmuseums (OSLM)

Präambel

Dieses 12-Punkte-Papier beschreibt die Grundzüge der Arbeit des Oberschlesischen Landesmuseums (OSLM). Es entstand aus Anlass der Entwicklung eines neuen Konzepts zur Kulturförderung nach § 96 BVFG des Landes Nordrhein-Westfalen. Dabei wurden die im Landtagsbeschluss, Drucksache 16/5304, vom 19.3.2014 genannten Punkte berücksichtigt. Das Dokument wurde zuerst vom erweiterten Vorstand der SHOS am 7.3.2016 beraten und beschlossen. Konsultiert wurde dazu Prof. Dr. Dr. Markus Walz (Studiengang Museologie an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig). Es wurde ergänzt und modifiziert auf der Grundlage einer Beratung der SHOS-Gremien mit dem zuständigen NRW-Landesministerium am 10.8.2016 sowie einer Redaktionsgruppe am 27.9.2016.

1. Das Oberschlesische Landesmuseum (OSLM) ist der **Erhaltung und Bewahrung des kulturellen und historischen Erbes der Region Oberschlesien** verpflichtet.⁴ Gerade nach der endgültigen völkerrechtlichen Regelung

⁴ Nach dem § 96 des Bundesvertriebenengesetzes sind Bund und Länder u.a. dazu verpflichtet, „[...] das Kulturgut der Vertreibungsgebiete in dem Bewusstsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten [...]“.

der deutschen Ostgrenze nach 1990 ergibt sich diese Verpflichtung aus dem Bewusstsein, dass es sich bei diesem Erbe um einen **wichtigen Teil der kulturellen Identität Deutschlands** insgesamt handelt.

2. Als Museum ist das OSLM eine auf Dauer angelegte Institution des kulturellen Gedächtnisses. Es folgt in seiner Arbeit den Statuten des Internationalen Museumsrates (ICOM) ebenso wie den „Standards für Museen“, die der Deutsche Museumsbund gemeinsam mit ICOM Deutschland vorgelegt hat. Es hat demnach die spezifischen **Kernaufgaben Sammeln, Bewahren, Forschen** sowie **Ausstellen/Vermitteln**. Diese stellen die **vier Säulen der Museumsarbeit** dar, die das Wirken des OSLM bestimmen.

3. Das klassische **Medium der Vermittlungsarbeit für ein Museum ist die Ausstellung**. Hier werden authentische Objekte der eigenen und fremder Sammlungen als historische Zeugnisse in verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Fragestellungen und Kontexten gezeigt, um Erkenntnisräume zu schaffen, in denen historische Wandlungsprozesse sichtbar werden. Das OSLM hat daher neben seiner repräsentativen Dauerausstellung über die geschichtliche Entwicklung der Region gerade im letzten Jahrzehnt durch zahlreiche große **Sonderausstellungen** eine Vielzahl von **(kultur-) historischen Themen** behandelt, die **gleichermaßen einen oberschlesischen Bezug wie allgemeingültige Relevanz** hatten.

4. Durch seine historisch-politischen Themenausstellungen leistet das OSLM einen aktiven und kontinuierlichen **Beitrag sowohl zur historisch-politischen als auch zur kulturellen Bildung**. Dort werden **überzeitliche und weltweite Phänomene wie Armut, Hunger, Krieg, Heimatverlust und Integration**, die für zeitbedingte Faktoren der Migration, der politischen Konflikte und humanitärer Notlagen stehen, als spezifische Aspekte oder thematische Schwerpunkte behandelt. So stellt das OSLM immer wieder **Bezüge zu unserer Gegenwart und Anknüpfungspunkte für heutige Generationen** her.
 Ausgewählte, zuvor im OSLM konzipierte Themen werden in komprimierten Ausstellungen im Inland und ggf. in landessprachlicher Fassung im Ausland gezeigt. Hierzu ist das OSLM auf Projektförderung angewiesen und erwirbt diese mit Projektpartnern.

5. **Zielgruppe** seiner Ausstellungen sind damit längst nicht mehr nur diejenigen, deren kulturelle Wurzeln ihrer Identität in Oberschlesien liegen. Sie wenden sich vielmehr an alle, die ein allgemeines Interesse an den vielfältigen kultu-

rellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen **Wechselbeziehungen zwischen Ost und West** haben.

Für besondere Zielgruppen wie **Kinder und Jugendliche, Erwachsene und Senioren sowie Menschen mit Behinderung** werden zu den jeweiligen Ausstellungen zielgruppenspezifische Vermittlungsangebote entwickelt.

6. Das OSLM nimmt seinen **historisch-politischen Bildungsauftrag** insbesondere mit Blick auf jüngere Generationen ernst. Darum nimmt es bspw. an bundesweiten Aktionstagen zur politischen Bildung teil. Im Rahmen der Initiative "Bildungspartner NRW" ermöglicht das OSLM als **außerschulischer Lernort** Schülern die Begegnung mit originalen Objekten der Kunst und Geschichte unter museumspädagogischer Anleitung.

Passgenaue Bildungsangebote werden kontinuierlich entwickelt und prägen seine **Zusammenarbeit mit Schulen**. Die in den vergangenen Jahren erprobte Kooperation mit Ratinger Schulen wird fortgesetzt und ausgebaut. Für weitere Kooperationen mit anderen Schulen in seinem regionalen Einzugsbereich, etwa im Kreis Mettmann oder den nahegelegenen Großstädten Essen, Mülheim oder Düsseldorf, ist das OSLM offen und wird dahingehend initiativ. Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung aktueller medialer Möglichkeiten und sozialer Netzwerke sowie der Printmedien informiert über die Angebote des OSLM. Zur Ansprache neuer Zielgruppen werden neue Vermittlungsformate gesucht. Das OSLM sucht hierzu den Austausch mit dem Gerhart-Hauptmann-Haus. Die Reichweite des Vermittlungsangebotes wird über den regionalen Einzugsbereich erweitert.

7. Oberschlesien war in seiner Geschichte enormen Veränderungsprozessen unterworfen. Dabei gab es im 20. Jahrhundert alle Facetten von Zuwanderung, **Flucht und Vertreibung** sowie (Zwangs-) **Migration**. Sie stellen somit für das OSLM **wichtige Themen** dar. Dies gilt umso mehr, als es sich hierbei um europäische und internationale Phänomene handelt, die bis in unsere Gegenwart hinein die Lebenserfahrungen vieler Menschen prägen.

Das OSLM versteht die oberschlesische Geschichte als **Teil einer internationalen Migrationsgeschichte** und ermöglicht so die Auseinandersetzung mit jüngeren und gegenwärtigen Formen von Flucht und Vertreibung. Es bringt seine thematische Kompetenz ein, um den Zusammenhang aus Gewalterfahrung, Heimatverlust und Neuintegration darzustellen und sachgerecht in den historischen Kontext einzubetten. Hierzu nimmt es die aktuellen methodischen und wissenschaftlichen Diskurse – so etwa zur Migrationsgeschichte, aber auch zur Erinnerungskultur – auf und bindet sie in die Vermittlungsarbeit ein.

8. Gleichwohl ist das OSLM **ein thematisch breit gefächertes Museum**. Der Flucht und Vertreibung durch den Zweiten Weltkrieg gehen viele hundert Jahre Geschichte von Deutschen in Schlesien voraus. Daher nimmt das OSLM seine Verantwortung wahr, diese vielfältigen Facetten der schlesischen Geschichte insgesamt sowie in speziellen Aspekten zu betrachten. Nur durch eine solche **breit angelegte historische und landeskundliche Vermittlungsarbeit** und die Bezugnahme auf den gesamtschlesischen Kontext gelingt die Bewahrung des kulturellen Gedächtnisses der oberschlesischen Teilregionen. Insofern wirkt das Oberschlesische Landesmuseum in gleicher Weise wie andere historisch-landeskundlich ausgerichtete Museen (z.B. das LVR-Landesmuseum Bonn oder das Landesmuseum Württemberg).
9. Charakteristisch für das OSLM ist darüber hinaus die feste Verankerung im **europäischen Dialog**. Seine Arbeit fördert die **kulturelle Vielfalt der Regionen in der Europäischen Union**. Dies geschieht vor allem mit Blick auf die heute in Polen und Tschechien gelegene Region Oberschlesien. Ihre Besonderheit als gemeinsamer Erinnerungsraum findet ihren Niederschlag in zahlreichen vertraglichen **Partnerschaftsvereinbarungen mit polnischen und tschechischen Einrichtungen**. Der gegenseitige Austausch, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie die Auseinandersetzung mit anderen Perspektiven für gemeinsam realisierte Projekte sind wichtige Beiträge der Friedensarbeit, dienen der Völkerverständigung und stärken den europäischen Einigungsprozess. Das OSLM bringt sein einzigartiges transnationales Kooperationsnetzwerk in die **Landespartnerschaft mit der polnischen Woiwodschaft Schlesien** ein.
10. Die physische Sicherung der kulturellen und materiellen Zeugnisse der Vergangenheit und ihre Weitergabe an künftige Generationen stellt die unabdingbare Voraussetzung für jede Art von Erinnerungsarbeit dar. Hierzu wurde in über 30 Jahren eine umfangreiche **Museumssammlung** zusammengetragen, die bis heute kontinuierlich ausgebaut und ergänzt wird. Sie reicht heute u.a. von Technikdenkmälern über Alltags- und Kunstgegenstände bis hin zu historischem Bild- und Schriftgut. Viele Objekte sind Unikate. Das OSLM stellt konservatorisch angemessene Bedingungen sicher und bemüht sich, entsprechend der üblichen Fachstandards, ständig um die Optimierung der Aufbewahrungsbedingungen.
11. Vor dem Hintergrund des Verschwindens der „Erlebnisgeneration“ ist die Kernaufgabe des materiellen Sicherns und der **Weitergabe des Kulturgutes**

an folgende Generationen sogar noch wichtiger geworden. Das OSLM hat daher in den letzten Jahren nicht nur zahlreiche Nachlässe übernommen und archiviert, sondern unterstützt beratend Privatpersonen, Heimatstuben und andere Institutionen mit regionalen Sammlungsschwerpunkten bei der professionellen Sicherung der Zeugnisse der Vergangenheit. Die Tätigkeit des OSLM erfüllt die im § 96 BVFG geforderte Sicherung von Museums-, Archiv- und Bibliotheksbeständen und befolgt dabei bundesweite Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).

12. Um die **Sammlungsbestände wissenschaftlich** zu erschließen, zu **erforschen** und sachgerecht zu dokumentieren, wurde eine **Spezialbibliothek** aufgebaut, die laufend erweitert wird. Hierbei legt das OSLM Wert darauf, dort auch polnische und tschechische Fachliteratur in die Bestände zu integrieren und diese über Portale wie den „Verbundkatalog östliches Europa“ (VOE) im Karlsruher Virtuellen Katalog (KVK) oder die Zeitschriftendatenbank (ZDB) recherchierbar zu machen. Die zusammengetragenen Wissensbestände sind bedeutsam für die Forschung auch im universitären Rahmen. Dies belegen zahlreiche akademische Abschlussarbeiten bis hin zu Dissertationen im In- und Ausland. Die Beteiligung an zukunftsorientierten Digitalisierungsprojekten zur Sicherung und Zusammenführung von Überlieferungsbeständen wird im internationalen Dialog unter Einwerbung zusätzlicher Drittmittel erfolgen.

4. **Eckpunkte für eine inhaltliche Neuausrichtung der Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 96 BVFG**

Da die Zahl der Deutschen, die Flucht und Vertreibung erlebt haben, immer kleiner wird, müssen **neue Konzepte für diese Erinnerungsarbeit** entwickelt werden, die das **Interesse der nachwachsenden Generationen an der Thematik befördern**.

Es kommt bei der Erinnerungsarbeit - gerade auch im Hinblick auf das 20. Jahrhundert - darauf an, erlittenes Unrecht auf allen Seiten anzuerkennen (**Erinnerung ohne Aufrechnung**) und zugleich die historischen Bezüge zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich eine offene Debatte, die den Umbruch in der Erinnerungsarbeit begleiten und gestalten kann.

Wichtig ist, dass diese **Erinnerungsarbeit in einen europäischen** und - im Hinblick auf aktuelle Ausprägungen von Flucht und Vertreibung - auch in einen **weltweiten Kontext** gestellt wird.

Insgesamt wird sich die Bildungsarbeit in Richtung einer stärkeren **generationsübergreifenden historisch-politischen Bildung** verändern.

Dabei spielen die **Bildungsformate** eine wichtige Rolle. Das GHH beabsichtigt, neben bewährten Veranstaltungsformaten neue Formate zu erproben und zu evaluieren. Dabei wird eine Orientierung an den Vermittlungsformen und -methoden der politischen Bildung angestrebt.

Hierbei könnte sich eine **stärkere Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der politischen Bildung** anbieten. So gibt es Einrichtungen, die sich auf historisch-politische Bildung oder auf bestimmte Zielgruppen spezialisiert haben, z.B. auf Neubürgerinnen und Neubürger aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion.

Die Auswahl von geeigneten Veranstaltungsformaten ist gerade bei der Gewinnung bzw. stärkeren Aktivierung neuer Zielgruppen von besonderer Bedeutung. Dabei sollte man im Grundsatz das ganze Veranstaltungsspektrum nutzen. Für junge Menschen wären hier beispielsweise Studienseminare denkbar, die Jugendliche aus NRW mit Jugendlichen aus den „Herkunftsändern“ zusammenbringen.

Darüber hinaus könnten in **Veranstaltungen Projekte aus dem Schülerwettbewerb als Einstieg in eine Bildungsarbeit präsentiert werden**. Zukünftig könnten - ggf. in Kooperation mit parteinahen Stiftungen oder anderen (geeigneten) Einrichtungen der politischen Bildung - auch „Webinare“ bzw. Formen des „blended learning“ (E-Learning mit Präsenzphasen) angeboten werden. Von immer größerer Bedeutung wird auch die Einbeziehung von sozialen Medien.

Inhaltlich wird zu prüfen sein, wie die auf § 96 BVFG basierende Kulturpflege der Vertriebenen im Rahmen bestehender internationaler Vereinbarungen gewürdigt werden kann. Ansatzpunkte wären beispielsweise der deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrag und das Regionale Weimarer Dreieck. Parlamentarisch wurde ein solcher Prüfauftrag formuliert im Änderungsantrag „25 Jahre deutsch-polnischer Nachbarschaftsvertrag - Versöhnungs- und Freundschaftswerk aller Beteiligten würdigen“ der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PIRATEN (LT-Drucksache 16/13557 vom 23.11.2016) zum Antrag der Fraktion der CDU „25 Jahre deutsch-polnischer Nachbarschaftsvertrag -

Versöhnungs- und Freundschaftswerk der Heimatvertriebenen und Aussiedler würdigen“ (LT-Drucksache 16/11430 vom 08.03.2016).

Hier heißt es:

„Der Landtag beschließt:

...

Anlässlich des 25. Jubiläums des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages soll auf Landesebene die Leistung der Heimatvertriebenen und Aussiedler für die Verständigung, Freundschaft und Versöhnung zwischen Deutschen und Polen gewürdigt werden. Dies sollte u.a. dadurch geschehen, dass die Rolle der Oberschlesier als Patenlandsmannschaft sowie der Beitrag von Vertriebeneninstitutionen, wie des Oberschlesischen Landesmuseums in Ratingen (Stiftung Haus Oberschlesien), des Hauses Schlesien in Königswinter und der Stiftung Gerhart-Hauptmann-Haus in Düsseldorf, im Rahmen von Veranstaltungen, Diskussionen und wissenschaftlichen Beiträgen herausgestellt wird.“

5. Eckpunkte für ein neues Förderkonzept

5.1 Institutionelle Förderungen

Das 10-Punkte-Papier des GHH und das 12-Punkte-Papier des OSLM sollen den jeweiligen inhaltlichen Orientierungsrahmen für die zukünftige institutionelle Förderung des GHH und des OSLM bilden.

Das Westpreußische Landesmuseum wird vom Land Nordrhein-Westfalen mit einem relativ geringen Betrag gefördert, so dass diese Papiere hier nur empfehlenden Charakter haben sollen. Die Kulturstiftung Westpreußen als Träger des Westpreußischen Landesmuseums hat eine neue Satzung beschlossen, nach der das Land künftig auch im Stiftungsrat vertreten sein wird.

Das GHH und das OSLM werden gebeten, ihre **Leitbilder zu überarbeiten** (das GHH hat den Prozess bereits eingeleitet). Hieraus sollen auch die bildungspolitischen Zielvorstellungen klar hervorgehen (Zielgruppen, inhaltliche Vorgehensweise usw.). Im weiteren Verfahren sollten die Umsetzungsschritte und konkreten Schwerpunktsetzungen erörtert werden.

Mittelfristig könnte ein Berichtswesen aufgebaut werden, das Auskunft gibt über das Leistungsspektrum der Einrichtungen.

5.2 Personalausgabenzuschüsse für die Landsmannschaften der Oberschlesier und der Siebenbürger Sachsen

Da es immer weniger Menschen aus dem Kreis der „Erlebnisgeneration“ gibt und die Gewinnung neuer Mitglieder schwierig ist, müssen auch hier neue Wege gefunden werden zur geeigneten Ansprache insbesondere junger Menschen. Die Landeszentrale für politische Bildung im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport möchte die Landsmannschaften der Oberschlesier und der Siebenbürger Sachsen dabei unterstützen und Erkenntnisse aus der politischen Bildung vermitteln sowie Kooperationsmöglichkeiten aufzeigen.

Als flankierende Maßnahme hat das Land die Zuwendung an die Landsmannschaft der Oberschlesier ab dem Jahr 2016 antragsgemäß umgewandelt und statt der bisherigen ausschließlichen Personalausgabenzuschüsse eine kombinierte Personal- und Sachausgabenförderung bewilligt (ohne Erhöhung des Titelansatzes). Die Sachausgaben sollen zweckbestimmt eingesetzt werden für die Modernisierung der Angebote der Landsmannschaft und für die Gewinnung neuer - vor allem junger - Mitglieder.

5.3 Projektförderung i.S.d. § 96 BVFG

Die *Richtlinie für die Projektförderung nach § 96 BVFG* aus dem Jahr 1993 wurde überarbeitet. Die Eckpunkte und das Verfahren wurden im Workshop am 22.06.2016 (s. Punkt 1 „Beschluss des Landtags“) erörtert. Ein erster Entwurf wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppensitzung am 01.09.2016 mit Vertreterinnen und Vertretern der Landtagsfraktionen, der Institutionen nach § 96 BVFG in Nordrhein-Westfalen, der Organisationen der Vertriebenen und Spätaussiedler in Nordrhein-Westfalen, der fachlich betroffenen Ressorts und der Bezirksregierungen vorgestellt und mit diesen erörtert. Vorschläge der Arbeitsgruppe wurden - soweit möglich - berücksichtigt.

Auf folgende Punkte ist besonders hinzuweisen:

- Konzeptionell soll Bewährtes erhalten und Neues hinzugefügt werden. In diesem Sinne sollen auch weiterhin Projekte zur Kulturpflege gefördert werden. Hinzu kommt die bisher ausgeschlossene Förderung von Projekten zur (historisch-)politischen Bildung (Erinnerung, aber auch gesellschaftliche Integration und Partizipation).
- Die Projektförderung soll klarer und transparenter und für die Antragsteller verständlicher werden. Eventuelle Absagen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Landeszentrale für politische Bildung im Ministerium für Familie, Kin-

der, Jugend, Kultur und Sport und insbesondere die Bezirksregierungen sind Berater der Antragsteller.

- Das Antragsverfahren wurde wie folgt formuliert:
 „Die Anträge sind für das 1. Halbjahr bis zum 31. Oktober des Vorjahres (bisher: 30. November), für das 2. Halbjahr bis zum 30. April (bisher: 31. Mai) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.“
 Damit haben die Bezirksregierungen jeweils eine um einen Monat verlängerte Bearbeitungszeit. So können die Anträge besser geprüft werden, die Antragsteller können besser beraten werden.
- Vorrang haben - wie auch in der bisher geltenden Richtlinie - Maßnahmen, in die Personen, Institutionen oder Kulturgüter des Herkunftslandes einbezogen werden (grenzüberschreitende Maßnahmen). Damit soll insbesondere die Bedeutung des grenzüberschreitenden (Jugend-) Austausches hervorgehoben werden.
- Bei der Finanzierungsart soll es bei einer Anteilfinanzierung bleiben.
- Es wurden verschiedene Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen. So wurden beispielsweise die Honorarsätze angehoben.
- Die Anlagen 1 bis 5 (Antragsformular, Zuwendungsbescheid, Mittelanforderung, Verwendungsnachweis, Erfolgskontrolle) wurden ebenfalls überarbeitet.

5.4 Schülerwettbewerb "Begegnung mit Osteuropa"

Der Schülerwettbewerb "Begegnung mit Osteuropa" leistet einen wertvollen Beitrag zur grenzüberschreitenden Kulturarbeit mit völkerverständigendem Charakter im Sinne der Kulturpflege des § 96 BVFG.

Zukünftig soll darüber nachgedacht werden, in welchem Maße einzelne Projekte von Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Schülerwettbewerb im Rahmen von Veranstaltungen für junge Menschen (GHH, OSLM ...) im Sinne eines „peer-group-education-Ansatzes“ präsentiert werden können.

Insgesamt sollen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Wettbewerbs geprüft werden. Dies bezieht sich z.B. auf weitere Anreize zur Teilnahme, die Qualität der Projekte, die öffentlichkeitswirksame Präsentation und die Ausgestaltung der Abschlussveranstaltung.

Anhang

1. Vertriebene, Aussiedlerinnen und Aussiedler, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Weitere Angaben des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW auf der Basis einer Hochrechnung der Ergebnisse des Mikrozensus 2012:

Die **Erwerbstätigenquote** (Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 15 bis unter 65 Jahren) der Aussiedlerinnen und Aussiedler in Nordrhein-Westfalen liegt bei 75,1 % und somit deutlich höher als bei der Bevölkerung insgesamt (69,5 %) und bei Personen mit Migrationshintergrund (59,7 %). Wird die Erwerbstätigenquote nach dem höchsten **allgemeinbildenden Abschluss** differenziert, so zeigt sich bei Aussiedlerinnen und Aussiedlern mit mittleren und niedrigeren Abschlüssen eine höhere Erwerbsbeteiligung. Von den Aussiedlerinnen und Aussiedlern ohne allgemeinbildenden Abschluss sind 63,6 % erwerbstätig, bei der Bevölkerung insgesamt sind es 43,5 %. Auch bei Personen mit Hauptschulabschluss weisen Aussiedlerinnen und Aussiedler mit 73,3 % eine höhere Erwerbstätigenquote auf als die Bevölkerung insgesamt (66,2 %). Lediglich bei der Gruppe mit (Fach-)Hochschulreife weisen Aussiedlerinnen und Aussiedler eine niedrigere Erwerbstätigenquote auf (77,2 %) als die Bevölkerung insgesamt (80,5 %), allerdings liegt sie immer noch deutlich höher als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (69,2 %).

Der **Anteil der Selbstständigen** ist bei den erwerbstätigen Aussiedlerinnen und Aussiedlern mit 4,8 % vergleichsweise niedrig. Sowohl bei der Bevölkerung insgesamt (10,5 %) als auch bei Personen mit Migrationshintergrund (10,1 %) liegt dieser Wert rund doppelt so hoch.

Etwa die Hälfte (49,0 %) der erwerbstätigen Aussiedlerinnen und Aussiedler sind in **Arbeiterberufen** tätig. Bei der Bevölkerung insgesamt ist dieser Anteil rund halb so hoch (24,1 %) und bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund sind 43,8 % in Arbeiterberufen tätig. Als **Angestellte** sind 44,7 % der erwerbstätigen Aussiedlerinnen und Aussiedler tätig, dieser Wert liegt auf gleichem Niveau wie bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (45,2 %). Bei der Bevölkerung insgesamt sind allerdings 59,4 % in Angestelltenberufen. Als Beamtinnen und Beamte sind Aussiedlerinnen und Aussiedler kaum tätig.

Lt. Forschungsbericht 20 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge „(Spät-)Aussiedler in Deutschland“, November 2013, sind „seit 1950 etwa 4,5 Millionen Menschen als Aussiedler bzw. Spätaussiedler nach Deutschland gekommen. Bis Ende der 1980er Jahre dominierten dabei Polen und Rumänien als

Herkunftsländer, seit 1990 die (ehemalige) Sowjetunion. Insbesondere seit 2006 war ein starker Rückgang der Zuzugszahlen zu beobachten. ... Das Statistische Bundesamt bezifferte anhand des Mikrozensus 2011 die Zahl der in Deutschland lebenden, selbst zugewanderten (Spät-)Aussiedler und ihrer mit eingereisten Angehörigen mit rund 3,2 Millionen. Damit wurde festgestellt, dass zu diesem Zeitpunkt noch gut 71 % der 4,5 Millionen zugewanderten Aussiedler und Spätaussiedler in Deutschland lebten.“

Laut Migrationsbericht 2015 des BMI/BAMF (Quelle: Bundesverwaltungsamt) „wirkt sich die Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen ... positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Weil auch die zuwandernden Spätaussiedler relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt, wenn auch die zuwandernden Spätaussiedler im Schnitt etwas älter sind als die zuziehenden Ausländer. So sind 77,3% der im Jahr 2015 zugezogenen Spätaussiedler unter 45 Jahre alt (2014: 77,8%) während nur 48,9% der Gesamtbevölkerung auf diese Altersgruppe entfallen Dagegen sind nur 4,0% der Spätaussiedler 65 Jahre und älter (2014: 3,9%), aber 21,1% der Gesamtbevölkerung.“

Der starke Anstieg der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen in den Jahren 2014 bis 2016 hängt mit der 10. Änderung des BVFG zusammen. Mit dem am 14.09.2013 in Kraft getretenen Gesetz wurden die Aufnahmevoraussetzungen für Spätaussiedler wesentlich erleichtert. So wird insbesondere eine nachträgliche Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers ermöglicht, auch wenn kein Härtefall vorliegt. Das Erfordernis der gemeinsamen Aussiedlung entfällt. (Vgl. Kurzmeldung auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes „Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) - 10. BVFGÄndG am 14.09.2013 in Kraft getreten“ vom 02.10.2013)

2. Weltweite Flüchtlingszahlen

Datenquellen für die Angaben im Konzeptpapier:

- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR),
- United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA),
- Internal Displacement Monitoring Centre (IDMC) of the Norwegian Refugee Council (NRC),
- Asyl gewährende Staaten.

Als dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge gelten die freiwillige Rückkehr, die Integration im Erstasyland oder die Ansiedlung in einem Drittstaat. „Von den Flüchtlingen konnten im Jahr 2015 insgesamt 201.400 in ihre Heimatländer zurückkehren (hauptsächlich nach Afghanistan, den Sudan und Somalia). Das sind mehr als im Berichtsjahr 2014 (126.800), aber verglichen mit den Zahlen der frühen 1990er Jahre weiterhin sehr wenige. 2015 wurden etwa 107.100 Flüchtlinge aus einem Erstzufluchtsland in einem Drittstaat neu angesiedelt (Resettlement) und von insgesamt 30 Ländern aufgenommen – das sind nur 0,66 Prozent der Flüchtlinge, für die UNHCR Unterstützung leistet (2014 waren es 26 Länder, die über Resettlement 105.200 Flüchtlinge aufnahmen). Mindestens 32.000 Flüchtlinge wurden im vergangenen Jahr in Aufnahmelandern eingebürgert. Ein Großteil davon in Kanada und im kleineren Rahmen auch in Frankreich, Belgien, Österreich und anderswo.“ [Auszug aus der o.g. UNHCR-Pressemitteilung „Flucht und Vertreibung 2015 drastisch gestiegen“]

Für das Jahr 2016 ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Abschlussfassung dieses Papiers noch keine UNHCR-„Mid-Year Trends 2016“ vorlagen (für die Jahre 2014 und 2015 wurden jeweils „Mid-Year Trends“ veröffentlicht).

Im Jahr 2016 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 695.733 Entscheidungen (Vorjahr: 282.726) getroffen. Insgesamt 256.136 Personen (36,8 % aller Entscheidungen) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. August 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt; darunter waren 2.120 Personen (0,3 % aller Entscheidungen), die als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden.

Zudem erhielten 153.700 Personen (22,1 %) subsidiären Schutz nach § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes und 24.084 Personen (3,5 %) Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Abgelehnt wurden die Anträge von 173.846 Personen (25,0 %). Anderweitig erledigt (z.B. durch Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 87.967 Personen (12,6 %). [Quellen s.o.]

Die o.g. Pressemitteilung des BMI geht auch auf „registrierte Zugänge im EASY-System“ ein. Hierzu heißt es:

„Letztmalig wird hier die Statistik aus dem EASY-System (IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer) dargestellt. Diese diente für eine Übergangszeit - in Ermangelung genauerer Zahlen - als Indikator für den ungefähren monatlichen Zugang von Asylsuchenden nach Deutschland. Bei den EASY-Zahlen sind allerdings Fehl- und Doppelerfassungen u.a. aufgrund der fehlenden Erfassung der persönlichen Daten möglich. Beginnend mit Daten ab dem Monat Januar 2017 steht dem BAMF nunmehr eine valide, auf Personendaten basierende Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die künftig zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden anstelle der bisherigen EASY-Statistik herangezogen werden kann.

Von Januar bis Dezember 2016 wurden im EASY-System 321.371 Zugänge von Asylsuchenden registriert. Im Jahr 2015 waren es noch 1.091.894 EASY-Zugänge. Die Hauptherkunftsländer waren Syrien (89.161), Afghanistan (48.622) und Irak (45.901).“

Asylsuchende werden in Deutschland - laut BAMF - zunächst in den nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtungen des jeweiligen Bundeslandes aufgenommen. Eine solche Einrichtung kann für die vorübergehende oder auch für die längerfristige Unterbringung zuständig sein.

Die Zuweisung in eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung entscheidet sich nach den aktuellen Kapazitäten. Darüber hinaus spielt es eine Rolle, in welcher Außenstelle des Bundesamtes oder in welchem Ankunftszentrum das jeweilige Herkunftsland der Asylsuchenden bearbeitet wird: Es gilt die sogenannte Herkunftsländerzuständigkeit. Je nach Herkunftsland können Asylsuchende bis zu sechs Monate lang oder bis zur Entscheidung ihres Antrags in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Unter bestimmten Umständen, beispielsweise zur

Familienzusammenführung, können sie innerhalb dieser Zeit aber auch einer anderen Einrichtung zugewiesen werden.

Weiterhin gibt es ein Quotensystem für eine gleichmäßige Verteilung. Dieses Quotensystem EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) richtet sich nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel". Dieser wird auf der Grundlage der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahlen der Länder berechnet. Die Verteilungsquote wird jährlich von einer Bund-Länder-Kommission ermittelt. So wird festgelegt, welchen Anteil der Asylsuchenden jedes Bundesland aufnimmt. Dieses Verfahren soll eine angemessene und gerechte Verteilung auf die Bundesländer sicherstellen [NRW 2017 nach Angaben des BAMF: rund 21 %; dies ist der größte Anteil, es folgen Bayern (rund 16 %) und Baden-Württemberg (rund 13 %)].

3. Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) - Bundesgesetzblatt I, 1953, S. 201

§ 1 Vertriebener

(1) Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat. Bei mehrfachem Wohnsitz muss derjenige Wohnsitz verloren gegangen sein, der für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen bestimmend war. Als bestimmender Wohnsitz im Sinne des Satzes 2 ist insbesondere der Wohnsitz anzusehen, an welchem die Familienangehörigen gewohnt haben.

(2) Vertriebener ist auch, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger

1. nach dem 30. Januar 1933 die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat, weil aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden sind oder ihm drohten,
2. auf Grund der während des zweiten Weltkrieges geschlossenen zwischenstaatlichen Verträge aus außerdeutschen Gebieten oder während des gleichen Zeitraumes auf Grund von Maßnahmen deutscher Dienststellen aus den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten umgesiedelt worden ist (Umsiedler),
3. nach Abschluss der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen vor dem 1. Juli 1990 oder danach im Wege des Aufnahmeverfahrens vor dem 1. Januar 1993 die ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die ehemalige Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen hat oder verlässt, es sei denn, dass er, ohne aus diesen Gebieten vertrieben und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt zu sein, nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler),
4. ohne einen Wohnsitz gehabt zu haben, sein Gewerbe oder seinen Beruf ständig in den in Absatz 1 genannten Gebieten ausgeübt hat und diese Tätigkeit infolge Vertreibung aufgeben musste,
5. seinen Wohnsitz in den in Absatz 1 genannten Gebieten gemäß § 10 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Eheschließung verloren, aber seinen ständigen Aufenthalt dort beibehalten hatte und diesen infolge Vertreibung aufgeben musste,
6. in den in Absatz 1 genannten Gebieten als Kind einer unter Nummer 5 fallenden Ehefrau gemäß § 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keinen Wohnsitz, aber einen ständigen Aufenthalt hatte und diesen infolge Vertreibung aufgeben musste.

(3) Als Vertriebener gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Vertriebenen seinen Wohnsitz oder in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 als Ehegatte eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen den ständigen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten verloren hat.

(4) Wer infolge von Kriegseinwirkungen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten genommen hat, ist jedoch nur dann Vertriebener, wenn es aus den Umständen hervorgeht, dass er sich auch nach dem Kriege in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte oder wenn er diese Gebiete nach dem 31. Dezember 1989 verlassen hat.

§ 2 Heimatvertriebener

(1) Heimatvertriebener ist ein Vertriebener, der am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz in dem Gebiet desjenigen Staates hatte, aus dem er vertrieben worden ist (Vertreibungsgebiet), und dieses Gebiet vor dem 1. Januar 1993 ver-

lassen hat; die Gesamtheit der in § 1 Abs. 1 genannten Gebiete, die am 1. Januar 1914 zum Deutschen Reich oder zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder zu einem späteren Zeitpunkt zu Polen, zu Estland, zu Lettland oder zu Litauen gehört haben, gilt als einheitliches Vertreibungsgebiet.

(2) Als Heimatvertriebener gilt auch ein vertriebener Ehegatte oder Abkömmling, der die Vertreibungsgebiete vor dem 1. Januar 1993 verlassen hat, wenn der andere Ehegatte oder bei Abkömmlingen ein Elternteil am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz im Vertreibungsgebiet (Absatz 1) gehabt hat.

§ 3 Sowjetzonenflüchtling

(1) Sowjetzonenflüchtling ist ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der seinen Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hat oder gehabt hat und von dort vor dem 1. Juli 1990 geflüchtet ist, um sich einer von ihm nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen. Eine besondere Zwangslage ist vor allem dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit vorgelegen hat. Eine besondere Zwangslage ist auch bei einem schweren Gewissenskonflikt gegeben. Wirtschaftliche Gründe sind als besondere Zwangslage anzuerkennen, wenn die Existenzgrundlage zerstört oder entscheidend beeinträchtigt worden ist oder wenn die Zerstörung oder entscheidende Beeinträchtigung nahe bevorstand.

(2) Von der Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling ist ausgeschlossen,

1. wer dem in der sowjetischen Besatzungszone und im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin herrschenden System erheblich Vorschub geleistet hat,
2. wer während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
3. wer die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bekämpft hat.

(3) § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 4 bis 6, Abs. 3 und 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Spätaussiedler

(1) Spätaussiedler ist in der Regel ein deutscher Volkszugehöriger, der die Republiken der ehemaligen Sowjetunion nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor

1. seit dem 8. Mai 1945 oder
2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder
3. seit seiner Geburt, wenn er vor dem 1. Januar 1993 geboren ist und von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzung des 8. Mai 1945 nach Nummer 1 oder des 31. März 1952 nach Nummer 2 erfüllt, es sei denn, dass Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben,

seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte.

(2) Spätaussiedler ist auch ein deutscher Volkszugehöriger aus den Aussiedlungsgebieten des § 1 Abs. 2 Nr. 3 außer den in Absatz 1 genannten Staaten, der die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und glaubhaft macht, dass er am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit unterlag.

(3) Der Spätaussiedler ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Ehegatten oder Abkömmlinge von Spätaussiedlern, die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 in den Aufnahmebescheid einbezogen worden sind, erwerben, sofern die Einbeziehung nicht unwirksam geworden ist, diese Rechtsstellung mit ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes.

**4. Entwurf einer neuen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen (ohne Anlagen)
– Stand: 28.02.2017**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land NRW gewährt auf Grundlage des § 96 BVFG nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte, die sich auf die Kultur und Geschichte in den ehemaligen deutschen Ostgebieten und den deutschen Siedlungsgebieten, vor allem in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, beziehen. Zielgruppen sind die in den §§ 1 bis 6 BVFG genannten Personengruppen.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- Gefördert werden kulturbezogene Projekte und Projekte der (historisch-) politischen Bildung. Die Maßnahmen sollen die Wechselbeziehungen zwischen den Deutschen und ihren östlichen Nachbarn angemessen berücksichtigen.
- 2.1 Sie können insbesondere in folgender Form durchgeführt werden:
- Veranstaltungen, z.B. Vorträge, Seminare, Workshops;
 - musikalische oder tänzerische Darbietungen und Begegnungen im Inland und Herkunftsland;
 - Veröffentlichungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, soweit der Umgang mit eventuellen Einnahmen (Verkaufseinnahmen) klar geregelt wird;
 - Ausstellungen, sofern mit dem Förderantrag eine aussagekräftige Ausstellungsbeschreibung vorgelegt wird.
- 2.2 Vorrang haben Maßnahmen, in die Personen, Institutionen oder Kulturgüter des Herkunftslandes einbezogen werden (grenzüberschreitende Maßnahmen). Im Einzelnen können dabei folgende Maßnahmen gefördert werden:
- Veranstaltungen unter Beteiligung von Staatsangehörigen der Herkunftsländer,

- Ausstellungen unter pädagogischer Begleitung mit Ortswechseln zwischen Inland und Herkunftsland,
- zeitweiliger oder dauernder Austausch von Kulturgütern mit dem Herkunftsland.

Weiterhin zählen dazu auch Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen mit Auslandsbezug; außerdem solche Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen des allgemeinen Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftsbereichs durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind

- 3.1 natürliche Personen,
- 3.2 juristische Personen des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Maßnahmen, die dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderlaufen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
 - 5.4.1 Gefördert werden nachfolgend aufgeführte, notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben (ohne Investitionen):
 - 5.4.1.1 In begründeten Einzelfällen können Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie dem jeweiligen Projekt zugeordnet werden können.

- 5.4.1.2 Honorare und Reisekostenerstattungen für Referentinnen und Referenten (5.4.1.2.1 – 5.4.1.2.3), für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie für Künstlerinnen und Künstler oder Künstlergruppen können mit folgenden Beträgen (einschl. ggf. anfallender Umsatzsteuer) als zuwendungsfähig anerkannt werden:
- 5.4.1.2.1 Bis zu 100 € (pro 45 Minuten) für einen einfachen Vortrag oder für die Leitung von Diskussionen und Arbeitskreisen, die sich an Vorträge oder Berichte anschließen.
 - 5.4.1.2.2 Bis zu 175 € (pro 45 Minuten) für Vorträge und Berichte, einschließlich der Leitung von Diskussionen, die eine aufwändigere Vorbereitung erfordern.
 - 5.4.1.2.3 Bis zu 250 € (pro 45 Minuten) für besonders qualifizierte Vorträge (z.B. durch Hochschullehrer/-innen).
 - 5.4.1.2.4 Für Dolmetscherleistungen kann ein Honorarsatz in Höhe von bis zu 75 € (pro 60 Minuten) als zuwendungsfähig anerkannt werden.
 - 5.4.1.2.5 Für Künstlerinnen und Künstler oder Künstlergruppen (maximal 20 Personen, einschließlich der Leitung) gilt ein Honorarsatz je Person in Höhe von bis zu 200 € pro Tag (maximaler Höchstbetrag für ein gefördertes Projekt: 5.000 €) als zuwendungsfähig. Hierbei muss es sich um Gruppen mit beruflichem Schwerpunkt in den betreffenden Kunstbereichen handeln.
 - 5.4.1.2.6 Für die unter 5.4.1.2 genannten Personen oder Gruppen sind Reisekostenerstattungen in Höhe der jeweils für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen (Landesreisekostengesetz – LRKG – in der jeweils gültigen Fassung) zuwendungsfähig.
- 5.4.1.3 Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Veranstaltungen im Ausland sowie bei Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen für ausländische Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Ausgaben für Fahrten maximal in Höhe von 50 v.H. der Ausgaben für die Bahnfahrkarte 2. Klasse (Gruppenfahrt) zuwendungsfähig. Sofern der Zielort nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist, erhöht sich der Prozentsatz aus Satz 1 auf 55 v. H. Im Übrigen können bei Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen keine Fahrtkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

- 5.4.1.4 Soweit Laiengruppen das Programm künstlerisch wesentlich mitgestalten oder ganz bestreiten, ist pro Mitglied ein Honorar in Höhe von bis zu 30 € pro Tag zuwendungsfähig (maximaler Höchstbetrag für ein gefördertes Projekt: 1.000 €).
Die Bewilligungsbehörde kann Ausgaben für Fahrtkosten in begründeten Einzelfällen als zuwendungsfähig anerkennen; insoweit ist Nr. 5.4.1.3 anzuwenden.
- 5.4.1.5 Sachausgaben können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie dem jeweiligen Projekt zugeordnet werden können.
- 5.4.1.6 Bürgerschaftliches Engagement kann auf Grundlage der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MBI.NRW.2013 S. 158) in der jeweils gültigen Fassung als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt werden.
- 5.4.1.7 Die Förderung von Vortragsveranstaltungen, Arbeitstagen, Ausstellungen und Begegnungen ist von der Erhebung angemessener Teilnehmerbeiträge und Entgelte abhängig zu machen. Eine Ausnahme kann in begründeten Einzelfällen von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden.
- 5.4.1.8 Verkaufseinnahmen aus Veröffentlichungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art mindern die zuwendungsfähigen Ausgaben; sie sind bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zu berücksichtigen.
- 5.4.2 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendungshöhe muss abweichend von Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO mehr als 1.000 Euro (zuwendungsfähige Gesamtausgaben: mindestens 1.251 Euro) betragen, bei der Förderung von Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder solcher religiöser Art mehr als 500 Euro (zuwendungsfähige Gesamtausgaben: mindestens 626 Euro).

6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

In den Zuwendungsbescheid sind folgende Auflagen aufzunehmen:

- Erhebung von Teilnehmerbeiträgen und Entgelten (Nr. 5.4.1.7),
- Berücksichtigung von Verkaufserlösen (Nr. 5.4.1.8),
- Verwendungsnachweis (Anlage 4, Hinweis auf Abgabefrist),
- Erfolgskontrolle (Anlage 5),

- Hinweis auf Nutzung der Logos.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antragstellung

Die Anträge sind für das 1. Halbjahr bis zum 31. Oktober des Vorjahres, für das 2. Halbjahr bis zum 30. April bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.1.2 Antragsunterlagen

Für das Antragsverfahren ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Für die Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

7.2.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist für

7.2.2.1 Maßnahmen, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden sollen, die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren bzw. seinen Sitz hat,

7.2.2.2 Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen von Antragstellerinnen und Antragstellern mit Sitz außerhalb Nordrhein-Westfalens die Bezirksregierung Düsseldorf,

7.2.2.3 Maßnahmen in Rumänien die Bezirksregierung Arnsberg,

7.2.2.4 Maßnahmen in Russland die Bezirksregierung Detmold,

7.2.2.5 Maßnahmen in Polen die Bezirksregierung Köln,

7.2.2.6 Maßnahmen in allen übrigen Staaten Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas sowie für Maßnahmen, bei denen mehrere Bezirksregierungen zuständig wären, die Bezirksregierung Münster.

7.2.2.7 Die oberste Landesbehörde kann in besonderen Einzelfällen eine gesonderte Zuständigkeit festlegen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird gemäß den Regelungen des Zuwendungsbescheides auf Anforderung ausgezahlt. Für Mittelanforderungen ist das von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Formular nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in deutscher Sprache und nach in € umgerechneten Beträgen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nach dem Muster der Anlagen 4 und 5 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen.

8. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2017 in Kraft und am 31. März 2022 außer Kraft. Sie gilt für Bewilligungszeiträume ab dem 01. Januar 2018. Für im Haushaltsjahr 2017 oder davor ergangene Bewilligungen ist der RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 01.10.1993 - II C 3 – 9310 - weiterhin anzuwenden. Im Übrigen wird dieser Erlass aufgehoben.

Anlage 1 - Antragsformular

Anlage 2 - Zuwendungsbescheid

Anlage 3 - Mittelanforderung

Anlage 4 - Verwendungsnachweis

Anlage 5 - Erfolgskontrolle